

Gneist, R., die Studien- und Prüfungsordnung der Deutschen Juristen. gr. 8. 1 M. ord., 75 A. netto. Frei-Exemplare 13/12, gegen baar 9/8.

Strousberg, Dr., Berlin ein Stapelplatz des Welthandels durch den Nord-Ostsee-Kanal. Mit einer Uebersichtskarte. gr. 8. 1 M. 20 A. ord., 90 A. netto. Frei-Expl. 13/12, gegen baar 9/8.

10. März.

Häuse, F., (Obergerichtsanwalt und Notar zu Autich), Form und Inhalt der Partei-schriften nach der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Formulare nebst instructionellen Bemerkungen und einem Anhang, die Thätigkeit des Gerichtsschreibers betreffend. gr. 8. 1 M. 50 A. ord., 1 M. 10 A. netto. Frei-Exemplare 13/12, gegen baar 9/8.

Ergänzungsheft zu: Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich, erläutert von J. Struckmann und R. Koch.

Die vorliegende Schrift hat sich die Aufgabe gestellt, schon vor dem Inkrafttreten des größten und wichtigsten der neuen Justizgesetze, der Civilprozeßordnung, für die einheitliche Behandlung in der Gestalt der Prozeßschriften eine Anleitung zu geben, welche für die Praxis unentbehrlich sein wird.

Die Schwierigkeiten, welche die Civilprozeßordnung bietet, sind so groß, daß diese Schrift eines berufenen Fachmannes als erste, welche sich mit der praktischen Handhabung des Gesetzes beschäftigt, ganz dazu geeignet ist, das Studium desselben wesentlich zu unterstützen und zu erleichtern.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir, die Aufmerksamkeit des Sortimentsbuchhandels nochmals auf den anerkannt besten Commentar zur Civilprozeßordnung zu richten, auf **Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich** nebst den auf den Civilprozeß bezüglichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Einführungsgesetzen, erläutert von J. Struckmann und R. Koch. gr. 8. Preis 18 M. ord., 13 M. 50 A. no. Frei-Exemplare 13/12, gegen baar 9/8.

(Aus Gruchot's Beiträge. XXI. Jahrg. Heft 3. und 4.)

Bei der späteren ausführlicheren Besprechung der Commentare werden wir auch den von Struckmann und Koch einer näheren Betrachtung unterziehen; für jetzt mögen zur Empfehlung dieses dankenswerthen Buches einige kurze allgemeine Bemerkungen genügen.

Die Ziele, welche die Verfasser sich vorgegeben haben: „die Sichtung und Bearbeitung der Materialien, insonderheit der einschlagenden Stellen der Motive“, auch — wenigstens soweit als es die Einzelnvorschriften angeht — „die Anknüpfung an das bestehende Recht und an die Praxis namentlich in den Gebieten des preußischen Rechts und in den gemeinrechlichen Bezirken Preußens, der Nachweis des Zusammenhangs zerstreuter Bestimmungen, die

Lösung naheliegender Zweifel, welche sich hauptsächlich bei Anwendung der Rechtsregel: Reichsrecht geht vor Landrecht“ zahlreich ergeben, sind, soweit als dies bei einem Gesetze möglich ist, welches noch nicht die Feuerprobe der praktischen Anwendung bestanden hat, in der anerkannten Weise angestrebt und meistens erreicht worden. Die in Motiven, Verhandlungen der Reichstags-Commission und in den übrigen Vorarbeiten zerstreuten Materialien sind in den meistens kurzen Anmerkungen in solcher Weise zusammengebracht, daß diejenigen, welche die Prozeßordnung studiren oder praktisch anwenden wollen, durch den Commentar eine so ausreichende und zuverlässige Erläuterung der Vorschriften der Prozeßordnung erhalten, daß sie selten nötig haben werden, auf jene weitreichenden Materialien selbst zurückzugehen. Was insbesondere die Brauchbarkeit des Commentars für diejenigen Juristen betrifft, welche bisher in der Praxis des preußischen Prozeßrechts gestanden haben, so scheint es uns nach einer Vergleichung desjenigen, was bisher von den Arbeiten der übrigen Commentatoren vorliegt, nicht zweifelhaft, daß die Erläuterungen von Struckmann und Koch am meisten geeignet sind, diesen Juristen das Verständniß der neuen Civilprozeßordnung zu erleichtern.

Wenn gleich wir den Wunsch nicht unterdrücken können, daß der Commentar zum Zwecke der Erschöpfung aller Mittel „zur theoretisch-praktischen Erläuterung“ und zur richtigen Anwendung des Gesetzes die Prinzipien des Verfahrens: den Grundsatz der Mündlichkeit oder (richtiger?) Unmittelbarkeit und den damit im engsten Zusammenhange stehenden Grundsatz der freien Bürdigung der Beweise etwas eingehender behandelt haben möchte — vielleicht in einem Excurse zum zweiten Buche der Civilprozeßordnung —, so müssen wir doch anerkennen, daß die Verfasser, indem sie die Form des Commentars zu den einzelnen Paragraphen im Gegensatz zu einem systematischen Lehrbuche streng festhielten, in dankenswerther Weise sich ihrer Aufgabe entledigt haben.

Deshalb sei der Juristenwelt, insbesondere aber den preußischen Praktikern dieser Commentar warm empfohlen! (Khe.)

(Hartmann's Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis des Deutschen ö. R.)

Die vorliegende Bearbeitung der Civilprozeßordnung liefert einen vortrefflichen Commentar zu den Reichs-Justizgesetzen.

Die Motive und die Protokolle der Commission des Reichstages sind eingehend benutzt und zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen sehr werthvolle erläuternde Anmerkungen, unter Verweisung auf die correspondirenden Gesetzesvorschriften gegeben.

Das Werk, welches nun vollständig vorliegt, kann einem jeden Praktiker als ein vorzügliches Hilfsmittel für das Studium und die Anwendung der neuen Justizgesetze empfohlen werden.

(Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.)

Die Commentatoren der Civilprozeßordnung, Struckmann und Koch, sind durch die Theilnahme an den Vorarbeiten für die Reichsjustizgesetzgebung (Struckmann insbesondere als

einsflußreiches Mitglied der Justizcommission des Reichstags) für ihre Aufgabe besonders legitimirt und zeigen sich derselben auch gewachsen. Der Commentar gehört nicht zu den weitschweifigen, und man muß hinzufügen, daß er in dieser gedrängten knappen Form wirklich multum bietet und zur Orientierung vor allem für die Praktiker als ein zuverlässiger Wegweiser erscheint. Die Verfasser sagen in ihrem Vorwort: „Zumal im Gebiete des preußischen Rechts wird das neue Gesetz mit seinen Prinzipien der Unmittelbarkeit und des selbständigen Prozeßbetriebes dem Praktiker zunächst fremdartig erscheinen und sich ihm nur durch eingehendes Studium eröffnen.“ Die Herausgeber, welche dem großen Werk seit Jahren lebhafte Interesse zugewendet, haben in dem vorliegenden Commentar versucht, vor allem dem Bedürfnisse der Praxis, mit besonderer Berücksichtigung jenes Rechtsgebietes sowie der gemeinrechlichen Bezirke innerhalb Preußens, zu genügen. Der Schwerpunkt der Arbeit fällt daher nicht sowohl in eine wissenschaftliche Ergründung oder Beurtheilung der leitenden Grundsätze, wenngleich die Verbindung mit der Prozeßwissenschaft nicht verabsäumt ist; unsere Ziele waren vielmehr die Sichtung und Bearbeitung der Materialien, insonderheit der einschlagenden Stellen der Motive, jedoch unbedacht unserer Selbständigkeit, ferner die Anknüpfung an das bestehende Recht und die Praxis, namentlich in jenen Rechtsgebieten, der Nachweis des Zusammenhangs zerstreuter Bestimmungen, die Lösung naheliegender Zweifel, welche sich hauptsächlich bei Anwendung der Rechtsregel „Reichsrecht geht vor Landrecht“ zahlreich ergeben, und zeigen sich derselben auch gewachsen. Der Commentar gehört nicht zu den weitschweifigen, und man muß hinzufügen, daß er in dieser gedrängten knappen Form wirklich multum bietet und zur Orientierung vor allem für die Praktiker als ein zuverlässiger Wegweiser erscheint. Die Verfasser sagen in ihrem Vorwort: „Zumal im Gebiete des preußischen Rechts wird das neue Gesetz mit seinen Prinzipien der Unmittelbarkeit und des selbständigen Prozeßbetriebes dem Praktiker zunächst fremdartig erscheinen und sich ihm nur durch eingehendes Studium eröffnen.“ Die Herausgeber, welche dem großen Werk seit Jahren lebhafte Interesse zugewendet, haben in dem vorliegenden Commentar versucht, vor allem dem Bedürfnisse der Praxis, mit besonderer Berücksichtigung jenes Rechtsgebietes sowie der gemeinrechlichen Bezirke innerhalb Preußens, zu genügen. Der Schwerpunkt der Arbeit fällt daher nicht sowohl in eine wissenschaftliche Ergründung oder Beurtheilung der leitenden Grundsätze, wenngleich die Verbindung mit der Prozeßwissenschaft nicht verabsäumt ist; unsere Ziele waren vielmehr die Sichtung und Bearbeitung der Materialien, insonderheit der einschlagenden Stellen der Motive, jedoch unbedacht unserer Selbständigkeit, ferner die Anknüpfung an das bestehende Recht und die Praxis, namentlich in jenen Rechtsgebieten, der Nachweis des Zusammenhangs zerstreuter Bestimmungen, die Lösung naheliegender Zweifel, welche sich hauptsächlich bei Anwendung der Rechtsregel „Reichsrecht geht vor Landrecht“ zahlreich ergeben, und zeigen sich derselben auch gewachsen. Der Commentar gehört nicht zu den weitschweifigen, und man muß hinzufügen, daß er in dieser gedrängten knappen Form wirklich multum bietet und zur Orientierung vor allem für die Praktiker als ein zuverlässiger Wegweiser erscheint. Die Verfasser sagen in ihrem Vorwort: „Zumal im Gebiete des preußischen Rechts wird das neue Gesetz mit seinen Prinzipien der Unmittelbarkeit und des selbständigen Prozeßbetriebes dem Praktiker zunächst fremdartig erscheinen und sich ihm nur durch eingehendes Studium eröffnen.“ Die Herausgeber, welche dem großen Werk seit Jahren lebhafte Interesse zugewendet, haben in dem vorliegenden Commentar versucht, vor allem dem Bedürfnisse der Praxis, mit besonderer Berücksichtigung jenes Rechtsgebietes sowie der gemeinrechlichen Bezirke innerhalb Preußens, zu genügen. Der Schwerpunkt der Arbeit fällt daher nicht sowohl in eine wissenschaftliche Ergründung oder Beurtheilung der leitenden Grundsätze, wenngleich die Verbindung mit der Prozeßwissenschaft nicht verabsäumt ist; unsere Ziele waren vielmehr die Sichtung und Bearbeitung der Materialien, insonderheit der einschlagenden Stellen der Motive, jedoch unbedacht unserer Selbständigkeit, ferner die Anknüpfung an das bestehende Recht und die Praxis, namentlich in jenen Rechtsgebieten, der Nachweis des Zusammenhangs zerstreuter Bestimmungen, die Lösung naheliegender Zweifel, welche sich hauptsächlich bei Anwendung der Rechtsregel „Reichsrecht geht vor Landrecht“ zahlreich ergeben, und zeigen sich derselben auch gewachsen. Der Commentar gehört nicht zu den weitschweifigen, und man muß hinzufügen, daß er in dieser gedrängten knappen Form wirklich multum bietet und zur Orientierung vor allem für die Praktiker als ein zuverlässiger Wegweiser erscheint. Die Verfasser sagen in ihrem Vorwort: „Zumal im Gebiete des preußischen Rechts wird das neue Gesetz mit seinen Prinzipien der Unmittelbarkeit und des selbständigen Prozeßbetriebes dem Praktiker zunächst fremdartig erscheinen und sich ihm nur durch eingehendes Studium eröffnen.“ Die Herausgeber, welche dem großen Werk seit Jahren lebhafte Interesse zugewendet, haben in dem vorliegenden Commentar versucht, vor allem dem Bedürfnisse der Praxis, mit besonderer Berücksichtigung jenes Rechtsgebietes sowie der gemeinrechlichen Bezirke innerhalb Preußens, zu genügen. Der Schwerpunkt der Arbeit fällt daher nicht sowohl in eine wissenschaftliche Ergründung oder Beurtheilung der leitenden Grundsätze, wenngleich die Verbindung mit der Prozeßwissenschaft nicht verabsäumt ist; unsere Ziele waren vielmehr die Sichtung und Bearbeitung der Materialien, insonderheit der einschlagenden Stellen der Motive, jedoch unbedacht unserer Selbständigkeit, ferner die Anknüpfung an das bestehende Recht und die Praxis, namentlich in jenen Rechtsgebieten, der Nachweis des Zusammenhangs zerstreuter Bestimmungen, die Lösung naheliegender Zweifel, welche sich hauptsächlich bei Anwendung der Rechtsregel „Reichsrecht geht vor Landrecht“ zahlreich ergeben, und zeigen sich derselben auch gewachsen. Der Commentar gehört nicht zu den weitschweifigen, und man muß hinzufügen, daß er in dieser gedrängten knappen Form wirklich multum bietet und zur Orientierung vor allem für die Praktiker als ein zuverlässiger Wegweiser erscheint. Die Verfasser sagen in ihrem Vorwort: „Zumal im Gebiete des preußischen Rechts wird das neue Gesetz mit seinen Prinzipien der Unmittelbarkeit und des selbständigen Prozeßbetriebes dem Praktiker zunächst fremdartig erscheinen und sich ihm nur durch eingehendes Studium eröffnen.“ Die Herausgeber, welche dem großen Werk seit Jahren lebhafte Interesse zugewendet, haben in dem vorliegenden Commentar versucht, vor allem dem Bedürfnisse der Praxis, mit besonderer Berücksichtigung jenes Rechtsgebietes sowie der gemeinrechlichen Bezirke innerhalb Preußens, zu genügen. Der Schwerpunkt der Arbeit fällt daher nicht sowohl in eine wissenschaftliche Ergründung oder Beurtheilung der leitenden Grundsätze, wenngleich die Verbindung mit der Prozeßwissenschaft nicht verabsäumt ist; unsere Ziele waren vielmehr die Sichtung und Bearbeitung der Materialien, insonderheit der einschlagenden Stellen der Motive, jedoch unbedacht unserer Selbständigkeit, ferner die Anknüpfung an das bestehende Recht und die Praxis, namentlich in jenen Rechtsgebieten, der Nachweis des Zusammenhangs zerstreuter Bestimmungen, die Lösung naheliegender Zweifel, welche sich hauptsächlich bei Anwendung der Rechtsregel „Reichsrecht geht vor Landrecht“ zahlreich ergeben, und zeigen sich derselben auch gewachsen. Der Commentar gehört nicht zu den weitschweifigen, und man muß hinzufügen, daß er in dieser gedrängten knappen Form wirklich multum bietet und zur Orientierung vor allem für die Praktiker als ein zuverlässiger Wegweiser erscheint. Die Verfasser sagen in ihrem Vorwort: „Zumal im Gebiete des preußischen Rechts wird das neue Gesetz mit seinen Prinzipien der Unmittelbarkeit und des selbständigen Prozeßbetriebes dem Praktiker zunächst fremdartig erscheinen und sich ihm nur durch eingehendes Studium eröffnen.“ Die Herausgeber, welche dem großen Werk seit Jahren lebhafte Interesse zugewendet, haben in dem vorliegenden Commentar versucht, vor allem dem Bedürfnisse der Praxis, mit besonderer Berücksichtigung jenes Rechtsgebietes sowie der gemeinrechlichen Bezirke innerhalb Preußens, zu genügen. Der Schwerpunkt der Arbeit fällt daher nicht sowohl in eine wissenschaftliche Ergründung oder Beurtheilung der leitenden Grundsätze, wenngleich die Verbindung mit der Prozeßwissenschaft nicht verabsäumt ist; unsere Ziele waren vielmehr die Sichtung und Bearbeitung der Materialien, insonderheit der einschlagenden Stellen der Motive, jedoch unbedacht unserer Selbständigkeit, ferner die Anknüpfung an das bestehende Recht und die Praxis, namentlich in jenen Rechtsgebieten, der Nachweis des Zusammenhangs zerstreuter Bestimmungen, die Lösung naheliegender Zweifel, welche sich hauptsächlich bei Anwendung der Rechtsregel „Reichsrecht geht vor Landrecht“ zahlreich ergeben, und zeigen sich derselben auch gewachsen. Der Commentar gehört nicht zu den weitschweifigen, und man muß hinzufügen, daß er in dieser gedrängten knappen Form wirklich multum bietet und zur Orientierung vor allem für die Praktiker als ein zuverlässiger Wegweiser erscheint. Die Verfasser sagen in ihrem Vorwort: „Zumal im Gebiete des preußischen Rechts wird das neue Gesetz mit seinen Prinzipien der Unmittelbarkeit und des selbständigen Prozeßbetriebes dem Praktiker zunächst fremdartig erscheinen und sich ihm nur durch eingehendes Studium eröffnen.“ Die Herausgeber, welche dem großen Werk seit Jahren lebhafte Interesse zugewendet, haben in dem vorliegenden Commentar versucht, vor allem dem Bedürfnisse der Praxis, mit besonderer Berücksichtigung jenes Rechtsgebietes sowie der gemeinrechlichen Bezirke innerhalb Preußens, zu genügen. Der Schwerpunkt der Arbeit fällt daher nicht sowohl in eine wissenschaftliche Ergründung oder Beurtheilung der leitenden Grundsätze, wenngleich die Verbindung mit der Prozeßwissenschaft nicht verabsäumt ist; unsere Ziele waren vielmehr die Sichtung und Bearbeitung der Materialien, insonderheit der einschlagenden Stellen der Motive, jedoch unbedacht unserer Selbständigkeit, ferner die Anknüpfung an das bestehende Recht und die Praxis, namentlich in jenen Rechtsgebieten, der Nachweis des Zusammenhangs zerstreuter Bestimmungen, die Lösung naheliegender Zweifel, welche sich hauptsächlich bei Anwendung der Rechtsregel „Reichsrecht geht vor Landrecht“ zahlreich ergeben, und zeigen sich derselben auch gewachsen. Der Commentar gehört nicht zu den weitschweifigen, und man muß hinzufügen, daß er in dieser gedrängten knappen Form wirklich multum bietet und zur Orientierung vor allem für die Praktiker als ein zuverlässiger Wegweiser erscheint. Die Verfasser sagen in ihrem Vorwort: „Zumal im Gebiete des preußischen Rechts wird das neue Gesetz mit seinen Prinzipien der Unmittelbarkeit und des selbständigen Prozeßbetriebes dem Praktiker zunächst fremdartig erscheinen und sich ihm nur durch eingehendes Studium eröffnen.“ Die Herausgeber, welche dem großen Werk seit Jahren lebhafte Interesse zugewendet, haben in dem vorliegenden Commentar versucht, vor allem dem Bedürfnisse der Praxis, mit besonderer Berücksichtigung jenes Rechtsgebietes sowie der gemeinrechlichen Bezirke innerhalb Preußens, zu genügen. Der Schwerpunkt der Arbeit fällt daher nicht sowohl in eine wissenschaftliche Ergründung oder Beurtheilung der leitenden Grundsätze, wenngleich die Verbindung mit der Prozeßwissenschaft nicht verabsäumt ist; unsere Ziele waren vielmehr die Sichtung und Bearbeitung der Materialien, insonderheit der einschlagenden Stellen der Motive, jedoch unbedacht unserer Selbständigkeit, ferner die Anknüpfung an das bestehende Recht und die Praxis, namentlich in jenen Rechtsgebieten, der Nachweis des Zusammenhangs zerstreuter Bestimmungen, die Lösung naheliegender Zweifel, welche sich hauptsächlich bei Anwendung der Rechtsregel „Reichsrecht geht vor Landrecht“ zahlreich ergeben, und zeigen sich derselben auch gewachsen. Der Commentar gehört nicht zu den weitschweifigen, und man muß hinzufügen, daß er in dieser gedrängten knappen Form wirklich multum bietet und zur Orientierung vor allem für die Praktiker als ein zuverlässiger Wegweiser erscheint. Die Verfasser sagen in ihrem Vorwort: „Zumal im Gebiete des preußischen Rechts wird das neue Gesetz mit seinen Prinzipien der Unmittelbarkeit und des selbständigen Prozeßbetriebes dem Praktiker zunächst fremdartig erscheinen und sich ihm nur durch eingehendes Studium eröffnen.“ Die Herausgeber, welche dem großen Werk seit Jahren lebhafte Interesse zugewendet, haben in dem vorliegenden Commentar versucht, vor allem dem Bedürfnisse der Praxis, mit besonderer Berücksichtigung jenes Rechtsgebietes sowie der gemeinrechlichen Bezirke innerhalb Preußens, zu genügen. Der Schwerpunkt der Arbeit fällt daher nicht sowohl in eine wissenschaftliche Ergründung oder Beurtheilung der leitenden Grundsätze, wenngleich die Verbindung mit der Prozeßwissenschaft nicht verabsäumt ist; unsere Ziele waren vielmehr die Sichtung und Bearbeitung der Materialien, insonderheit der einschlagenden Stellen der Motive, jedoch unbedacht unserer Selbständigkeit, ferner die Anknüpfung an das bestehende Recht und die Praxis, namentlich in jenen Rechtsgebieten, der Nachweis des Zusammenhangs zerstreuter Bestimmungen, die Lösung naheliegender Zweifel, welche sich hauptsächlich bei Anwendung der Rechtsregel „Reichsrecht geht vor Landrecht“ zahlreich ergeben, und zeigen sich derselben auch gewachsen. Der Commentar gehört nicht zu den weitschweifigen, und man muß hinzufügen, daß er in dieser gedrängten knappen Form wirklich multum bietet und zur Orientierung vor allem für die Praktiker als ein zuverlässiger Wegweiser erscheint. Die Verfasser sagen in ihrem Vorwort: „Zumal im Gebiete des preußischen Rechts wird das neue Gesetz mit seinen Prinzipien der Unmittelbarkeit und des selbständigen Prozeßbetriebes dem Praktiker zunächst fremdartig erscheinen und sich ihm nur durch eingehendes Studium eröffnen.“ Die Herausgeber, welche dem großen Werk seit Jahren lebhafte Interesse zugewendet, haben in dem vorliegenden Commentar versucht, vor allem dem Bedürfnisse der Praxis, mit besonderer Berücksichtigung jenes Rechtsgebietes sowie der gemeinrechlichen Bezirke innerhalb Preußens, zu genügen. Der Schwerpunkt der Arbeit fällt daher nicht sowohl in eine wissenschaftliche Ergründung oder Beurtheilung der leitenden Grundsätze, wenngleich die Verbindung mit der Prozeßwissenschaft nicht verabsäumt ist; unsere Ziele waren vielmehr die Sichtung und Bearbeitung der Materialien, insonderheit der einschlagenden Stellen der Motive, jedoch unbedacht unserer Selbständigkeit, ferner die Anknüpfung an das bestehende Recht und die Praxis, namentlich in jenen Rechtsgebieten, der Nachweis des Zusammenhangs zerstreuter Bestimmungen, die Lösung naheliegender Zweifel, welche sich hauptsächlich bei Anwendung der Rechtsregel „Reichsrecht geht vor Landrecht“ zahlreich ergeben, und zeigen sich derselben auch gewachsen. Der Commentar gehört nicht zu den weitschweifigen, und man muß hinzufügen, daß er in dieser gedrängten knappen Form wirklich multum bietet und zur Orientierung vor allem für die Praktiker als ein zuverlässiger Wegweiser erscheint. Die Verfasser sagen in ihrem Vorwort: „Zumal im Gebiete des preußischen Rechts wird das neue Gesetz mit seinen Prinzipien der Unmittelbarkeit und des selbständigen Prozeßbetriebes dem Praktiker zunächst fremdartig erscheinen und sich ihm nur durch eingehendes Studium eröffnen.“ Die Herausgeber, welche dem großen Werk seit Jahren lebhafte Interesse zugewendet, haben in dem vorliegenden Commentar versucht, vor allem dem Bedürfnisse der Praxis, mit besonderer Berücksichtigung jenes Rechtsgebietes sowie der gemeinrechlichen Bezirke innerhalb Preußens, zu genügen. Der Schwerpunkt der Arbeit fällt daher nicht sowohl in eine wissenschaftliche Ergründung oder Beurtheilung der leitenden Grundsätze, wenngleich die Verbindung mit der Prozeßwissenschaft nicht verabsäumt ist; unsere Ziele waren vielmehr die Sichtung und Bearbeitung der Materialien, insonderheit der einschlagenden Stellen der Motive, jedoch unbedacht unserer Selbständigkeit, ferner die Anknüpfung an das bestehende Recht und die Praxis, namentlich in jenen Rechtsgebieten, der Nachweis des Zusammenhangs zerstreuter Bestimmungen, die Lösung naheliegender Zweifel, welche sich hauptsächlich bei Anwendung der Rechtsregel „Reichsrecht geht vor Landrecht“ zahlreich ergeben, und zeigen sich derselben auch gewachsen. Der Commentar gehört nicht zu den weitschweifigen, und man muß hinzufügen, daß er in dieser gedrängten knappen Form wirklich multum bietet und zur Orientierung vor allem für die Praktiker als ein zuverlässiger Wegweiser erscheint. Die Verfasser sagen in ihrem Vorwort: „Zumal im Gebiete des preußischen Rechts wird das neue Gesetz mit seinen Prinzipien der Unmittelbarkeit und des selbständigen Prozeßbetriebes dem Praktiker zunächst fremdartig erscheinen und sich ihm nur durch eingehendes Studium eröffnen.“ Die Herausgeber, welche dem großen Werk seit Jahren lebhafte Interesse zugewendet, haben in dem vorliegenden Commentar versucht, vor allem dem Bedürfnisse der Praxis, mit besonderer Berücksichtigung jenes Rechtsgebietes sowie der gemeinrechlichen Bezirke innerhalb Preußens, zu genügen. Der Schwerpunkt der Arbeit fällt daher nicht sowohl in eine wissenschaftliche Ergründung oder Beurtheilung der leitenden Grundsätze, wenngleich die Verbindung mit der Prozeßwissenschaft nicht verabsäumt ist; unsere Ziele waren vielmehr die Sichtung und Bearbeitung der Materialien, insonderheit der einschlagenden Stellen der Motive, jedoch unbedacht unserer Selbständigkeit, ferner die Anknüpfung an das bestehende Recht und die Praxis, namentlich in jenen Rechtsgebieten, der Nachweis des Zusammenhangs zerstreuter Bestimmungen, die Lösung naheliegender Zweifel, welche sich hauptsächlich bei Anwendung der Rechtsregel „Reichsrecht geht vor Landrecht“ zahlreich ergeben, und zeigen sich derselben auch gewachsen. Der Commentar gehört nicht zu den weitschweifigen, und man muß hinzufügen, daß er in dieser gedrängten knappen Form wirklich multum bietet und zur Orientierung vor allem für die Praktiker als ein zuverlässiger Wegweiser erscheint. Die Verfasser sagen in ihrem Vorwort: „Zumal im Gebiete des preußischen Rechts wird das neue Gesetz mit seinen Prinzipien der Unmittelbarkeit und des selbständigen Prozeßbetriebes dem Praktiker zunächst fremdartig erscheinen und sich ihm nur durch eingehendes Studium eröffnen.“ Die Herausgeber, welche dem großen Werk seit Jahren lebhafte Interesse zugewendet, haben in dem vorliegenden Commentar versucht, vor allem dem Bedürfnisse der Praxis, mit besonderer Berücksichtigung jenes Rechtsgebietes sowie der gemeinrechlichen Bezirke innerhalb Preußens, zu genügen. Der Schwerpunkt der Arbeit fällt daher nicht sowohl in eine wissenschaftliche Ergründung oder Beurtheilung der leitenden Grundsätze, wenngleich die Verbindung mit der Prozeßwissenschaft nicht verabsäumt ist; unsere Ziele waren vielmehr die Sichtung und Bearbeitung der Materialien, insonderheit der einschlagenden Stellen der Motive, jedoch unbedacht unserer Selbständ